

## Konsequenzen für den Baustellenbetrieb

Wie andere Wirtschaftsbereiche trifft die aktuelle Krisensituation auch die Bauwirtschaft. Derzeit ist der Baustellenbetrieb unter gewissen Voraussetzungen trotz den auf Basis des COVID-19-Maßnahmengesetzes verordneten Maßnahmen zulässig.

**Bis 13.4.2020** ist durch Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 **das Betreten öffentlicher Orte verboten**.

Von diesem **Verbot ausgenommen** sind unter anderem **Betretungen, die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann**.

Ein Baustellenbetrieb ist demnach weiterhin zulässig und ein Baustopp kann nicht verhängt werden, wenn eine der folgenden beiden Voraussetzungen vorliegt:

- (i) Einhaltung eines Sicherheitsabstands von einem Meter zwischen Personen; oder
- (ii) Minimierung des Infektionsrisikos durch entsprechende Schutzmaßnahmen.

Sofern der nötige Sicherheitsabstand aus betrieblichen oder ablauftechnischen Gründen nicht eingehalten werden kann, besteht also – nach der mit 20.3.2020 in Kraft getretenen Novellierung – die Möglichkeit, den Betrieb auf der Baustelle aufrecht zu erhalten, indem z.B. Mundschutzmasken, Handschuhe, Schutzbrillen usw. verwendet werden. Die entsprechenden Maßnahmen sind vom Auftraggeber im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan im Sinn des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes festzulegen.

Die Leistungspflicht des Auftragnehmers besteht grundsätzlich weiter, wobei der einzuhaltende Abstand oder der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu Erschwernissen bzw Verzögerungen führen wird. Auch Lieferengpässe und Arbeitskräftemangel können den Bauablauf derzeit bedrohen. Solche Umstände haben in der Regel **Mehrkosten** bzw **Vertragsstrafen** und **Schadenersatzzahlungen** zur Folge.

Außerdem werden durch die aktuellen Maßnahmen weitere Fragen aufgeworfen, zB die Anreise der Arbeiter zur Baustelle unter Einhaltung des Sicherheitsabstands, die Zumutbarkeit von Arbeiten und wie mit den erwähnten Ansprüchen (Vertragsstrafen, Schadenersatzzahlungen usw.) umgegangen wird. **Diesbezüglich verhandeln derzeit die Sozialpartner über eine spezielle „Baustellen-Verordnung“**.

Bis es soweit ist, ist im Einzelfall zu klären, ob im Bauwerkvertragsrecht der/die Auftraggeber/In oder der/die Auftragnehmer/In die Gefahr für höhere Gewalt zu tragen hat.